



## Verordnung über die Entschädigung und den Spesenersatz bei Beistandschaften

Bericht des Departementes des Innern vom 3. Dezember 2012

### Zusammenfassung

*Am 1. Januar 2013 tritt das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht in Kraft und löst das über 100-jährige Vormundschaftsrecht ab. Der Kanton St.Gallen hat im Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (sGS 912.5; abgekürzt EG-KES) die rechtlichen Grundlagen für die Organisation und das Verfahren des Kindes- und Erwachsenenschutzes geschaffen.*

*Nach Art. 32 EG-KES hat die Regierung durch Verordnung die Grundsätze der Entschädigung und des Spesenersatzes der Beiständin oder des Beistandes zu regeln. Zudem bedürfen zahlreiche St.Galler Verordnungen einer Überarbeitung in Bezug auf die neuen Begriffsbezeichnungen im Zusammenhang mit der Revision des Vormundschaftsrechts. Diese werden im Zug des Erlasses der Verordnung über die Entschädigung und den Spesenersatz bei Beistandschaften angepasst.*

### 1 Vorbemerkungen zur Verordnung

Bisher bestehen im Kanton St.Gallen keine einheitlichen und verbindlichen Richtlinien für die Entschädigung und den Spesenersatz von Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern. Nach Art. 404 Abs. 1 des revidierten Zivilgesetzbuches (Änderung des Zivilgesetzbuches vom 19. Dezember 2008 [BBI 2009, 141]; abgekürzt nZGB) hat die Beiständin oder der Beistand Anspruch auf eine angemessene Entschädigung und auf Ersatz der notwendigen Spesen. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) legt die Höhe der Entschädigung und den Spesenersatz im Einzelfall fest (Art. 404 Abs. 2 nZGB). Die Kantone haben entsprechende Ausführungsbestimmungen zu erlassen und überdies die Entschädigung und den Spesenersatz zu regeln, wenn diese nicht aus dem Vermögen der betroffenen Person bezahlt werden können (Art. 404 Abs. 3 nZGB).

Im Rahmen des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (sGS 912.5; abgekürzt EG-KES) sowie der entsprechenden Ausführungsbestimmungen wird ausschliesslich der Begriff der Beiständin oder des Beistandes verwendet. Für die Vormundinnen und Vormunde nach Art. 327a ff. nZGB, die künftig nur noch für Minderjährige bestellt werden können, die nicht unter elterlicher Sorge stehen, gelten die Bestimmungen zur Führung der Beistandschaft sinngemäss (Art. 327c Abs. 2 nZGB). Entsprechend sind auch die nachfolgenden Ausführungsbestimmungen zur Entschädigung und zum Spesenersatz auch für Vormundinnen und Vormunde massgebend.



## 2 Vernehmlassung

Die politischen Gemeinden im Kanton St.Gallen, die Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP), die designierten Präsidien der KESB sowie der Ostschweizer Verband für Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände (OVBB) und die Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen erhielten Gelegenheit, sich zum Entwurf für eine Verordnung über die Entschädigung und den Spesenersatz bei Beistandschaften (Bericht und Entwurf des Departementes des Innern vom 27. September 2012) zu äussern. Einzelne politische Gemeinden, die VSGP, die designierten Präsidien der KESB, eine Amtsvormundschaft sowie die Sozialdemokratische Partei SP Kanton St.Gallen äusserten sich inhaltlich zur Vorlage. Im Wesentlichen wurden Anliegen zur Höhe der pauschalen Entschädigung, zu Fragen der Rückforderung bei der Kostentragung durch die politischen Gemeinden sowie zur Höhe der Vermögensfreibeträge vorgebracht.

Die Anliegen von Seiten der politischen Gemeinden sowie rechtsanwendender Behörden zur Anpassung des ordentlichen Rahmens für die pauschale Entschädigung von Fr. 2'000.– bis Fr. 15'000.– auf Fr. 1'000.– bis Fr. 10'000.– sind nachvollziehbar und auch im interkantonalen Vergleich vertretbar. Höhere oder spezifische Aufwände können im Einzelfall über Zuschläge auch über den Maximalsatz hinaus entschädigt werden. Zudem können die Beiständinnen und Beistände eine tiefere Entschädigung oder den Verzicht auf eine Entschädigung beantragen.

Im Zusammenhang mit den Stellungnahmen zur Kostentragung der Entschädigung und des Spesenersatzes kommen insbesondere die Anliegen der Mandatstragenden und Fachbehörden einerseits und die Interessen der politischen Gemeinden andererseits zum Ausdruck, da sie die Entschädigungen und den Spesenersatz zu finanzieren haben, sofern dies nicht aus dem Vermögen der betroffenen Person erfolgen kann. Diskutiert werden dabei die Frist für die Rückforderungsansprüche der kostentragenden Gemeinde und die Höhe der Vermögensfreibeträge. Die Rückmeldungen fielen sehr unterschiedlich aus. Die politischen Gemeinden plädieren mehrheitlich dafür, die Fristen und Vermögensfreibeträge der Sozialhilfe beizuziehen. Die Fachbehörden und -personen setzen sich für sozialversicherungsrechtliche Eckwerte ein.

Das Vermögen der betroffenen Personen wird zwar herangezogen. Dies darf aber nicht übermässig ausfallen. Der Beizug sozialhilferechtlicher Massstäbe ist hier nicht sachgerecht, zumal zivilrechtliche Massnahmen bei hilfsbedürftigen Personen anders begründet sind. Im Gegenzug erscheinen aber auch die Eckwerte der Ergänzungsleistungen nicht sachgerecht. Die Fristen für die Rückforderung und die Höhe der Vermögensfreibeträge sind deshalb gemäss Vernehmlassungsentwurf beizubehalten und weder zu erhöhen noch zu senken.



### 3 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

#### 3.1 Verordnung über die Entschädigung und den Spesenersatz bei Beistandschaften

*Art. 1:* Die in der Verordnung geregelten Grundsätze gelten gleichermassen für die Entschädigung von privaten Beiständigen und Beiständen als auch von Berufsbeiständigen und -beiständen. Ein Unterschied besteht darin, dass die Entschädigung bei Berufsbeiständigen und -beiständen nicht direkt an sie, sondern an ihre Arbeitgebenden ausgerichtet wird (Art. 404 Abs. 1 nZGB). Zudem kann generell für Aufgaben, die besondere Fachkenntnisse der Beiständin oder des Beistands erfordern, nach Art. 2 Abs. 3 der Verordnung über die Entschädigung und den Spesenersatz bei Beistandschaften (abgekürzt E-VESB) ein Zuschlag zur pauschalen Entschädigung ausgerichtet werden (z.B. für eine Treuhänderin bzw. einen Treuhänder oder eine Rechtsanwältin bzw. einen Rechtsanwalt als Prozessbeistand). Nach Art. 404 Abs. 2 nZGB hat die KESB bei der Festlegung der Entschädigung und des Spesenersatzes insbesondere den Umfang und die Komplexität der dem Beistand oder der Beiständin übertragenen Aufgaben zur berücksichtigen. Daneben können auch andere Kriterien, wie das Vermögen der betroffenen Person, berücksichtigt werden. Allerdings ist dieses nur von nachgelagerter Bedeutung.

Von der E-VESB nicht erfasst ist der Vorsorgeauftrag nach Art. 360 ff. nZGB, d.h. die Entschädigung und der Spesenersatz der vorsorgebeauftragten Person. Der Vorsorgeauftrag regelt üblicherweise auch die Entschädigung. Enthält der Vorsorgeauftrag keine Anordnung, so legt die KESB eine angemessene Entschädigung fest (Art. 366 Abs. 1 nZGB). Die Bemessung liegt im Ermessen der KESB. Die Kosten werden nach Art. 366 Abs. 2 nZGB der auftraggebenden Person belastet. Soweit die Entschädigung nicht aus dem Vermögen der betroffenen Person bezogen werden kann, hat die KESB mit der vorsorgebeauftragten Person die Entschädigung (Kürzung oder Verzicht) bzw. mit der zuständigen politischen Gemeinde die Kostentragung zu klären (vgl. Basler Kommentar zu Art. 366, Rz. 8). Kann die Entschädigung nicht geregelt werden, würde der Vorsorgeauftrag nicht wirksam werden.

*Art. 2:* Die Entschädigung gilt in der Regel für eine zweijährige Berichtsperiode (Abs. 1). Bei einer kürzeren Periode ist die Entschädigung entsprechend der effektiven Dauer der Beistandschaft festzulegen. Dabei ist allerdings der Umstand zu berücksichtigen, dass bei Übernahme einer Beistandschaft in der Regel ein höherer Aufwand anfällt.

Eine Beistandschaft nach neuem Kindes- und Erwachsenenschutzrecht ist eine individuelle bzw. massgeschneiderte, amtsgebundene Massnahme. Die übertragenen Aufgaben sind im Rahmen der Errichtung der Beistandschaft möglichst genau zu umschreiben. Die derzeit üblichen Entschädigungsansätze für eine zweijährige Berichtsperiode liegen zwischen Fr. 1'000.– und 4'000.–. Es ist noch nicht absehbar, ob die neuen, massgeschneiderten Massnahmen auch höher zu entschädigen sein werden. Da das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht aber grössere Spielräume bei der Massnahmengestaltung einräumt, ist auch die Entschädigungsspannbreite zu vergrössern (Abs. 2). Dies vor allem auch, um höhere Entschädigungen bei komplexen Mandaten zu ermöglichen. Die Einzelfallbeurteilung obliegt der KESB. Ebenfalls soll die Möglichkeit bestehen, dass insbesondere die privaten Beiständigen oder Beistände eine geringere Entschädigung beantragen oder gar auf eine Entschädigung verzichten können.



Dadurch wird neben treuhänderischen Prinzipien dem sozialen Charakter des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts Rechnung getragen. Für besondere Eignungsvoraussetzungen können hingegen Zuschläge ausgerichtet werden (Abs. 3).

*Art. 3:* Das neue Recht präzisiert nicht mehr, für welche Perioden die Entschädigung festzulegen ist. In der Regel hat sich die Abrechnung der Entschädigung nach der Rechnungsperiode gemäss Art. 410 nZGB zu richten. Ausnahmen müssen aber möglich sein. Sozialversicherungsrechtlich darf für die private Beiständin oder den privaten Beistand keine unzumutbare Belastung resultieren, falls die pauschale Entschädigung für die zweijährige Berichts- und Rechnungsperiode über dem jährlichen Grenzbetrag liegt (vgl. Anhang Ziff. 1). Auch für aufwändige Beistandschaften, die höher entschädigt werden, sind Ausnahmen vorzusehen. Umfasst eine Rechnungsperiode somit einen längeren Zeitraum, sind auf Antrag des Beistands angemessene Akontozahlungen möglich.

*Art. 4:* Spesen müssen tatsächlich entstanden sein. Sodann müssen die Auslagen für die Aufgabenerfüllung notwendig sein und es muss die kostengünstigste Variante gewählt werden (Angemessenheit). Für Beiständinnen und Beistände sollen die in Art. 122 ff. der Personalverordnung (sGS 143.11) für das Staatspersonal festgelegten, massgeblichen Ansätze für Verpflegung, Unterkunft und Dienstreisen sachgemäss zur Anwendung gelangen, wenn keine allgemeine Spesenordnung erlassen wurde (von der Arbeitgeberin bzw. vom Arbeitgeber oder der KESB).

*Art. 5:* Die Entschädigung und der Spesenersatz werden grundsätzlich aus dem Vermögen der betroffenen Person entrichtet. Erst wenn diese Mittel nicht ausreichen, ist die Kostentragung durch das Gemeinwesen zu regeln. Die entsprechenden Vermögensfreibeträge und Zuständigkeiten werden in Art. 7 E-VESB festgehalten.

Nach Art. 404 Abs. 3 nZGB haben die Kantone insbesondere Entschädigung und Spesenersatz zu regeln, wenn diese nicht aus dem Vermögen der betroffenen Person bezahlt werden können. Die Regelung nach Art. 404 Abs. 1 nZGB entspricht der bisherigen Regelung, wonach die Entschädigung und der Spesenersatz grundsätzlich aus dem Vermögen der betroffenen Person erfolgen. Erst wenn diese Mittel nicht ausreichen, wird das Gemeinwesen leistungspflichtig, zumal die Beistandschaft im Interesse der betroffenen Person erfolgt.

Nach Abs. 2 ist die Gemeinde, in welcher die betroffene Person ihren zivilrechtlichen Wohnsitz hat, für die Bevorschussung der Entschädigung und des Spesenersatzes zuständig, soweit das Vermögen der verbeiständeten Person unter den Beträgen nach Art. 7 E-VESB liegt. Für die Bestimmung des massgeblichen Wohnsitzes ist in Bezug auf Art. 25 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 2 des Zivilgesetzbuches (SR 210; abgekürzt ZGB) auch Art. 21 EG-KES zu berücksichtigen.

*Art. 6:* Wenn die Entschädigung und der Spesenersatz nicht aus dem Vermögen der betroffenen Person entrichtet werden können, hat das nach Art. 5 Abs. 2 E-VESB zuständige Gemeinwesen die Kosten zu bevorschussen. Eine Rückforderung ist möglich, wenn sich die Vermögensverhältnisse der betroffenen Person erheblich verbessern, z.B. aufgrund einer Erbschaft, einer Schenkung oder eines Lottogewinns.



Der Rückforderungsanspruch beschränkt sich einerseits auf das Vermögen, das die Vermögensfreibeträge nach Art. 7 E-VESB übersteigt. Andererseits ist die Rückforderung beschränkt, da der Anspruch zehn Jahre nach Bevorschussung verjährt.

*Art. 7:* Die Vermögensfreibeträge für die Entschädigung und den Spesenersatz liegen über den massgeblichen Grenzen für die unentgeltliche Rechtspflege oder Sozialhilfe, jedoch tiefer als die Vermögensfreigrenzen bei den Ergänzungsleistungen. Berücksichtigt werden die Vermögensverhältnisse der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Festlegung der Entschädigung. Im Sinn einer Mitwirkungspflicht hat die betroffene Person ihre Vermögensverhältnisse offenzulegen (Abs. 2).

Falls das Gemeinwesen Kosten für die Entschädigung und den Spesenersatz getragen hat, teilt die KESB der entsprechenden Gemeinde mit, wenn die Vermögensverhältnisse der verbeiständeten Person sich massgeblich verbessern (z.B. bei einer Erbschaft). Eine Mitteilung ist namentlich erforderlich, wenn das Vermögen über den Freibeträgen nach dieser Bestimmung liegt.

### 3.2 Änderung bisherigen Rechts

Soweit es sich bei den nachfolgenden Änderungen der geltenden Verordnungen nur um redaktionelle Anpassungen handelt (*Art. 8 bis 19, Art. 24*), wird auf die entsprechende Erläuterung verzichtet. Massgeblich sind die Ausführungen im Rahmen der kantonalen Einführungsgesetzgebung (vgl. Botschaft der Regierung vom 18. Oktober 2011 zum EG-KES [ABI 2011, 2846 ff.]; Ziff. 2.4 und 7.6).

#### *Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (Art. 20)*

Der Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) ist bezüglich der geänderten gesetzlichen Grundlagen nach nZGB sowie dem Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (sGS 911.1) anzupassen. Die Befugnisse der aktuellen vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde (Departement des Innern) werden mit dem neuen Recht aufgehoben, weshalb auch die entsprechenden Gebührentarife (Nr. 22.62.01, 22.62.02., 22.63, 22.64, 22.65, 22.66) hinfällig sind.

Die Gebührentarife Nr. 51.01 ff. für die bisherigen Vormundschaftsbehörden sind grundlegend anzupassen. Neben den bisherigen Massnahmen sind die zahlreichen neuen Massnahmen zu erfassen, insbesondere auch diejenigen der eigenen Vorsorge (Nr. 51.08 neu). Den massgeschneiderten Massnahmen sowie entsprechend grösseren Aufwand und den hohen Anforderungen der professionalisierten KESB ist mit einem grösseren Gebührenrahmen zu begegnen.

#### *Einführungsverordnung zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (Art. 21)*

Die Art. 15 bis 25 der Einführungsverordnung zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (sGS 911.11; abgekürzt EV-ZGB) umfassen in der geltenden Fassung Bestimmungen zur Vermögensverwaltung. Mit dem nZGB hat der Bundesgesetzgeber bewusst auf Bestimmungen über die Art der Vermögensanlage, wie sie das geltende Recht in Art. 399 bis 404 ZGB enthält, verzichtet. Im Interesse einer einheitlichen Anwendung des Bundesrechts soll künftig der Bundesrat und nicht wie heute die Kantone Bestimmungen über die Anlage und Aufbewahrung des Vermögens erlassen (BBI 2006, 7053).



Der Bundesrat hat am 4. Juli 2012 die Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft verabschiedet (SR 211.223.11). Entsprechend werden die Bestimmungen der EV-ZGB aufgehoben, soweit sie materielle Bestimmungen enthalten. Ebenfalls kommen der neuen administrativen Aufsichtsbehörde nach Art. 441 Abs. 1 nZGB und Art. 8 EG-KES keine Genehmigungsvorbehalte mehr zu. Insbesondere Art. 17bis EV-ZGB ist daher aufzuheben.

#### *Zivilstandsverordnung (Art. 22)*

Aufgrund der neuen Bestimmung in Art. 449c Ziff. 2 nZGB hat die KESB eine Mitteilungspflicht gegenüber dem zuständigen Zivilstandsamt, wenn für eine dauernd urteilsunfähige Person ein Vorsorgeauftrag wirksam wird. Entsprechend ist die Mitteilungspflicht der Gerichts- und Verwaltungsbehörden gemäss der kantonalen Zivilstandsverordnung (sGS 912.1) zu ergänzen.

Im Übrigen besteht für die KESB nach Art. 26 EG-KES eine allgemeine Mitteilungspflicht. Demnach informiert die KESB andere Behörden und Stellen über angeordnete Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen, soweit diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen oder öffentlichen Aufgaben auf die Information angewiesen sind und das öffentliche Interesse an der Information gegenüber den Persönlichkeitsrechten der betroffenen Personen überwiegt. Die Ausführungsbestimmungen in der Zivilstandsverordnung sind Konkretisierungen dazu und deklaratorischer Natur. Die KESB ist gestützt auf Art. 26 EG-KES verpflichtet, auch weitere Behörden und Stellen (z.B. Einwohnerkontrolle und Stimmregisterführer der zuständigen politischen Gemeinde) zu informieren.

#### *Strafprozessverordnung (Art. 23)*

Ebenfalls einer Anpassung bedarf die Mitteilungspflicht der Staatsanwaltschaft gestützt auf Art. 8 der Strafprozessverordnung (sGS 962.11; abgekürzt StPV) aufgrund der neuen Behördenorganisation im Vormundtschaftswesen. Da in Zukunft die KESB im Unterschied zu den heutigen Vormundschaftsbehörden nicht mehr zwingend eine Gemeindebehörde ist, erübrigt sich eine entsprechende Mitteilung an das zuständige Gemeindepräsidium (Art. 8 Abs. 1 Bst. h StPV). Zu ergänzen ist Art. 8 Abs. 1 StPV allerdings dahingehend, dass die Staatsanwaltschaft der zuständigen KESB sowohl die Notwendigkeit von Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen meldet als auch Mitteilung macht, wenn gegen eine Mandatsträgerin oder einen Mandatsträger ein Strafverfahren eröffnet bzw. erledigt wurde.

#### *Vollzugsbeginn (Art. 25)*

Die Regierung hat mit Beschluss vom 1. Mai 2012 (RRB 2012/298) entschieden, den Erlass des neuen EG-KES ab 1. Januar 2013 anzuwenden. Die Ausführungsbestimmungen zur Entschädigung und zum Spesenersatz sind ebenfalls ab diesem Zeitpunkt in Vollzug zu setzen.



## Anhang

Hinweise zur sozialversicherungsrechtlichen Abwicklung der Entschädigung von privaten Beiständinnen und Beiständen<sup>1</sup>

### 1 Leistung von AHV-/IV-/EO-/ALV-Beiträgen auf Entschädigungen für Beiständinnen und Beistände

#### 1.1 Rechtslage

In BGE 98 V 230 hat das Bundesgericht festgestellt, dass die Entschädigung, die eine Vormundschaftsbehörde privaten Mandatsträgerinnen bzw. -trägern gemäss Art. 416 des geltenden ZGB zuspricht, massgebender Lohn im Sinn von Art. 12 und 14 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.10; abgekürzt AHVG) und damit beitragspflichtig ist. Das Gemeinwesen, welches Träger der Vormundschaftsbehörde ist, ist Arbeitgeber des Vormundes, und zwar auch dann, wenn dessen Entschädigung zu Lasten des Mündelvermögens ausgerichtet wird.

Entsprechend ist im Zusammenhang mit den neuen regionalen KESB davon auszugehen, dass die Trägerschaft der KESB als Arbeitgeberin von privaten Beiständinnen und Beiständen bzw. Vormundinnen und Vormunden gilt. Falls die Entschädigung zu Lasten der Gemeindekasse der für die Kostentragung zuständigen Wohnsitzgemeinde der verbeiständeten Person geht, ist dieser von der KESB zusätzlich der Arbeitgeberbeitrag zu belasten.

Sofern die Entschädigung nicht mehr als Fr. 2'300.– je Jahr und Arbeitgeberin oder Arbeitgeber beträgt, sind Beiträge an die AHV nur zu entrichten, wenn die Beiständin oder der Beistand dies verlangt (Art. 34d Abs. 1 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung; SR 831.101; abgekürzt AHVV). Wird die ungekürzte Lohnzahlung von der Beiständin oder dem Beistand akzeptiert, kann nachträglich nicht mehr darauf zurückgekommen werden (Art. 34d Abs. 3 AHVV).

Nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters sind Entschädigungen nur noch AHV-pflichtig für Beträge, die den Freibetrag von Fr. 1'400.– monatlich bzw. Fr. 16'800.– jährlich und pro Arbeitgeberin oder Arbeitgeber übersteigen (Art. 6<sup>quater</sup> Abs. 1 AHVV).

Bei *Mehrfachmandaten* für dieselbe KESB sind die Entschädigungen für die Berechnung des beitragspflichtigen Lohnes bzw. des über den Freibetrag beitragspflichtigen Anteils zusammenzuzählen (vgl. BGE 98 V 230).

#### 1.2 Praktische Umsetzung

Die KESB klärt ab, ob die Entschädigung, welche die Beiständin bzw. der Beistand aus dem Vermögen der verbeiständeten Person bzw. der Gemeindekasse insgesamt jährlich erhält, Fr. 2'300.– übersteigt oder nicht.

---

<sup>1</sup> Gestützt auf die Empfehlungen des Arbeitsausschusses der Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz KOKES vom 16. März 2007 (am 26. Januar 2009 und 19. Mai 2010 in überarbeiteter Form verabschiedet) sowie die geltenden sozialversicherungsrechtlichen Ansätze (Stand 2012).



Liegt die Entschädigung unter diesem Betrag und verlangt die Beiständin bzw. der Beistand keine Abrechnung von AHV-Beiträgen, so muss die KESB keine AHV-Abrechnung erstellen. Akzeptiert die Beiständin bzw. der Beistand die Entschädigung ohne AHV-Abzüge, so entfällt die Abrechnung endgültig. Die Information der Beiständin bzw. des Beistands durch die KESB über die Möglichkeit, die Bezahlung der AHV-Beiträge auch bei geringfügigem Lohn zu verlangen, erfolgt in der Regel bei Amtsantritt.

Übersteigt die in einem Jahr ausgerichtete Entschädigung den genannten Betrag oder verlangt die Beiständin bzw. der Beistand eine AHV-Abrechnung, so erstellt die KESB diese und lässt sie aufgeschlüsselt nach Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeitrag der Beiständin bzw. dem Beistand zukommen (z.B. im Beschluss betreffend Abnahme des Rechenschaftsberichts). Die Beiständin bzw. der Beistand hat - unabhängig von ihrem bzw. seinem sonstigen Status als Arbeitnehmende oder Selbständigerwerbende - den Arbeitgeberbeitrag aus dem Vermögen der verbeiständeten Person und auf eigene Kosten den Arbeitnehmerbeitrag zu leisten. Wenn die Entschädigung aus der Gemeindekasse ausgerichtet wird, ist der Arbeitgeberbeitrag ebenfalls aus der Gemeindekasse zu entrichten.

Im Interesse der Gleichbehandlung von vormundschaftlich betreuten Personen mit privaten Beiständigen bzw. Beiständen und solchen mit Berufsbeiständigen bzw. -beiständen kann die KESB die Entschädigung und - sofern diese insgesamt jährlich Fr. 2'300.– übersteigt - die Arbeitgeberbeiträge für alle Mandatsverhältnisse erheben und beides dem Vermögen der verbeiständeten Person belasten. Die Entschädigung für die Berufsbeiständigen bzw. -beistände und die dem Vermögen der verbeiständeten Person belasteten AHV-Beiträge der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers fliessen in die Kasse der Trägerschaft bzw. der Gemeinde, die für die von ihr angestellten Berufsbeiständigen und -beistände bereits via Lohnabrechnung Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherungsanstalt (SVA) leistet. Die Arbeitgeberbeiträge für private Beiständigen und Beistände werden der SVA abgeliefert. Bei Personen, die über kein Vermögen verfügen, werden diese Beiträge gestundet oder bevorschusst und bei behördlicher Aufhebung der Massnahme oder beim Tod der betreuten Person dem in diesem Zeitpunkt allenfalls vorhandenen Vermögen in der Schlussabrechnung belastet.

Bei der Entschädigung sind die Spesen (bei Bedarf ist mit der kantonalen Ausgleichskasse zu vereinbaren, dass eine Spesenpauschale z. B. in der Höhe von 20 Prozent abgezogen werden kann) in Abzug zu bringen; AHV-Beiträge sind nur auf den verbleibenden Betrag zu leisten. Da sich die Entschädigungen meistens auf eine zweijährige Berichtsperiode beziehen, ist die Entschädigung bei Bedarf auf die Anzahl der betreffenden Kalenderjahre aufzuschlüsseln.

## **2 Leistung von BVG-/UVG-/ALVG-Beiträgen**

### **2.1 Rechtslage**

Die obligatorische Versicherung gegen Nichtberufsunfall ist wegen des geltenden Beschäftigungsminimums von acht Arbeitsstunden pro Woche (NBU) und die berufliche Vorsorge wegen des Mindesteinkommens von aktuell Fr. 21'060.– pro Jahr kaum von praktischer Bedeutung.





Falls die Entschädigung über diesem Betrag liegt, ist für die Entrichtung von Beiträgen an die berufliche Vorsorge die AHV-pflichtige Entschädigung nach Abzug des Koordinationsabzuges massgebend und die entsprechenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge sind zu leisten. Falls ausnahmsweise die Entschädigung über dem für die berufliche Vorsorge massgeblichen Minimallohn liegt, besteht keine Versicherungspflicht, wenn es sich bei der Mandatsführung um eine nebenberufliche Tätigkeit handelt und die Beiständin bzw. der Beistand im Hauptberuf obligatorisch versichert ist oder einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachgeht (Art. 1j Abs. 1 Bst. c der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge; SR 831.441.1). Allerdings können Arbeitnehmende, die im Dienst mehrerer Arbeitgebenden stehen und insgesamt mehr als die genannten Fr. 21'060.– verdienen, von jedem einzelnen Arbeitgeber verlangen, dass er den bei ihm erzielten unter dem genannten Betrag liegenden Lohn versichert (Art. 46 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge; SR 831.40).

Die Beiträge an die Berufsunfallversicherung sind in jedem Fall zu leisten. Die Gemeinden können dafür einzeln oder gemeinsam eine Kollektiv-Versicherung abschliessen. Auch die Beiträge an die ALV sind zu bezahlen. Die ALV-pflichtige Lohnsumme entspricht der AHV-pflichtigen Lohnsumme. Altersrentnerinnen und -rentner sind nicht ALV-pflichtig.



# Verordnung über die Entschädigung und den Spesenersatz bei Beistandschaften

vom 11. Dezember 2012<sup>2</sup>

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

in Ausführung von Art. 32 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht vom 21. Februar 2012<sup>3</sup> und Art. 404 Abs. 3 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907<sup>4</sup>

als Verordnung<sup>5</sup>:

## I. Bemessung

### *Festlegung der Entschädigung*

*Art. 1.* <sup>1</sup> Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde legt die Höhe der Entschädigung der privaten Beiständinnen und Beistände sowie Berufsbeiständinnen und -beistände nach Abschluss der Berichtsperiode fest.

<sup>2</sup> Sie berücksichtigt bei der Festlegung insbesondere:

- a) den mutmasslichen zeitlichen Aufwand für die Führung der Beistandschaft;
- b) die erforderlichen Fachkenntnisse;
- c) die Komplexität der Aufgaben und die Verantwortung, die mit der Beistandschaft verbunden sind.

### *Pauschale Entschädigung*

*Art. 2.* <sup>1</sup> Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde legt in der Regel für eine Berichtsperiode von zwei Jahren eine pauschale Entschädigung fest. Eine kürzere Dauer der Beistandschaft wird bei der Festlegung der Entschädigung berücksichtigt.

<sup>2</sup> Die pauschale Entschädigung beträgt wenigstens 1'000.– Franken und höchstens 10'000.– Franken. Die Beiständin oder der Beistand kann eine tiefere Entschädigung beantragen oder auf die Entschädigung verzichten.

<sup>3</sup> Für Aufgaben, die besondere Fachkenntnisse erfordern, kann ein Zuschlag zur pauschalen Entschädigung ausgerichtet werden.

---

<sup>2</sup> Im Amtsblatt veröffentlicht am ●●, ABl 2012, ff.; in Vollzug ab 1. Januar 2013.

<sup>3</sup> sGS 912.5.

<sup>4</sup> SR 210.

<sup>5</sup> abgekürzt VESB.



### *Abrechnung*

*Art. 3.*<sup>1</sup> Die Beiständin oder der Beistand rechnet die Entschädigung in der Regel nach Abschluss der Rechnungsperiode nach Art. 410 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches<sup>6</sup> ab.

<sup>2</sup> Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann auf Antrag der Beiständin oder des Beistandes angemessene Akontozahlungen festlegen.

### *Spesenersatz*

*Art. 4.*<sup>1</sup> Spesen werden ersetzt, soweit sie tatsächlich entstanden, notwendig und angemessen sind.

<sup>2</sup> Der Spesenersatz richtet sich, bei:

- a) Berufsbeiständinnen oder Berufsbeiständen nach den im Arbeitsvertrag vereinbarten Ansätzen;
- b) privaten Beiständinnen und Beiständen nach den Ansätzen der allgemeinen Spesenordnung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Besteht keine allgemeine Spesenordnung, werden die Spesen sachgemäss nach den in der Personalverordnung vom 13. Dezember 2011<sup>7</sup> festgelegten Ansätzen vergütet.

## **II. Kostentragung**

### *Träger*

*Art. 5.*<sup>1</sup> Die Entschädigung und der Spesenersatz werden aus dem Vermögen der betroffenen Person oder der Inhaberin oder des Inhabers der elterlichen Sorge oder dem Kindesvermögen bezogen, bis die Vermögensfreibeträge erreicht sind.

<sup>2</sup> Die politische Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz der betroffenen Person bevorschusst die Entschädigung und den Spesenersatz, wenn das Vermögen der betroffenen Person oder der Inhaberin oder des Inhabers der elterlichen Sorge unter den Vermögensfreibeträgen liegt. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde legt die Kostentragungspflicht der politischen Gemeinde nach Massgabe dieses Erlasses fest.

### *Rückforderung*

*Art. 6.*<sup>1</sup> Die politische Gemeinde kann die von ihr bevorschussten Kosten für Entschädigung und der Spesenersatz zurückfordern, wenn das Vermögen der verbeiständeten Person den Vermögensfreibetrag übersteigt.

<sup>2</sup> Die Rückforderung ist beschränkt auf die in den zehn Jahren vor Geltendmachung der Rückforderung bevorschussten Kosten.

---

<sup>6</sup> SR 210.

<sup>7</sup> sGS 143.11.



### Vermögensfreibeträge

Art. 7. <sup>1</sup> Die Vermögensfreibeträge belaufen sich auf:

- a) Fr. 10'000.– bei alleinstehenden Personen;
- b) Fr. 20'000.– bei verheirateten Personen sowie bei minderjährigen Kindern.

<sup>2</sup> Die betroffene Person oder die Inhaberin oder der Inhaber der elterlichen Sorge legt gegenüber der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die Vermögensverhältnisse offen.

<sup>3</sup> Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde teilt der für die Kostentragung zuständigen politischen Gemeinde massgebliche Veränderungen der Vermögensverhältnisse der verbeiständeten Person mit.

### III. Schlussbestimmungen

#### *Änderung bisherigen Rechts a) Verordnung über das St.Galler Bürgerrecht*

Art. 8. Die Verordnung über das St.Galler Bürgerrecht vom 19. Oktober 2010<sup>8</sup> wird wie folgt geändert:

#### *Einbezug weiterer Personen*

Art. 3. Im Verfahren der Einbürgerung im Allgemeinen richtet sich der Einbezug von weiteren Personen in die Einbürgerung nach den Bestimmungen des Gesetzes über das St.Galler Bürgerrecht<sup>9</sup>.

Im Verfahren der Besonderen Einbürgerung werden in die Einbürgerung der gesuchstellenden Personen einbezogen:

- a) die Ehegattin oder der Ehegatte beziehungsweise die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner eines Schweizer oder einer Schweizerin, wenn sie oder er den Einbezug beantragt und ebenfalls bereits das Schweizer Bürgerrecht besitzt;
- b) die Ehegattin oder der Ehegatte beziehungsweise die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner eines ausländischen oder staatenlosen Jugendlichen, wenn sie oder er den Einbezug beantragt und die gesetzlichen Voraussetzungen für die Besondere Einbürgerung erfüllt;
- c) **Minderjährige** mit Wohnsitz in der Schweiz, wenn die gesuchstellende Person die elterliche Sorge ausübt.

---

<sup>8</sup> sGS 121.11.

<sup>9</sup> sGS 121.1, BRG.



### *Gebührenerhebung*

Art. 10. Die Gebühr wird gesamthaft bei der gesuchstellenden Person erhoben, wenn diese mit ihrer Ehegattin oder ihrem Ehegatten, ihrer eingetragenen Partnerin oder ihrem eingetragenen Partner oder mit den im Zeitpunkt des Einbürgerungsbeschlusses **minderjährigen** Kindern eingebürgert oder aus dem Bürgerrecht entlassen wird.

Das Amt für Bürgerrecht und Zivilstand besorgt den Einzug der Gebühr. Es erhebt einen Kostenvorschuss.

### *b) Geschäftsreglement der Regierung und der Staatskanzlei*

Art. 9. Das Geschäftsreglement der Regierung und der Staatskanzlei vom 7. Dezember 1951<sup>10</sup> wird wie folgt geändert:

#### *Departement des Innern*

Art. 22. In den Geschäftsbereich des Departementes des Innern fallen:

- a) politische Rechte;
- b) Aufsicht über den gesetzmässigen Bestand der Behörden (mit Ausnahme der Behörden der Schulgemeinden sowie der Organe der Zivil- und Strafrechtspflege);
- c) Aufsicht über die politischen Gemeinden und die Spezialgemeinden, soweit nicht andere Departemente zuständig sind;
- c<sup>bis</sup>) Änderungen im Bestand der Gemeinden;
- c<sup>ter</sup>) Vollzug der Gesetzgebung über den Finanzausgleich;
- d) ...;
- d<sup>bis</sup>) Amtsnotariat, Handelsregister, Grundbuchwesen, **Kindes- und Erwachsenen-schutzrecht**, kantonale Gesetzgebung und administrative Anwendung des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts;
- e) konfessionelle Angelegenheiten;
- f) Begräbniswesen;
- g) Bürgerrecht und Zivilstand;
- g<sup>bis</sup>) Pflegekinderwesen;
- g<sup>ter</sup>) Behinderteneinrichtungen;
- g<sup>quater</sup>) Betagten- und Pflegeheime;
- h) Sozialhilfe, soweit nicht andere Departemente zuständig sind;
- i) Sozialversicherungen, soweit nicht andere Departemente zuständig sind;
- i<sup>bis</sup>) Gleichstellung von Mann und Frau;
- i<sup>ter</sup>) Integrationsförderung;
- k) Staats- und Stiftsarchiv sowie Bibliotheken;
- l) Kultur, Denkmalpflege und Archäologie;
- l<sup>bis</sup>) Lotteriefonds-Beitragswesen;
- m) Amtsbürgschaftsgenossenschaften;
- n) ...;

---

<sup>10</sup> sGS 141.3.



- n<sup>bis</sup>) ...;
- o) ...;
- p) ...;
- q) ...;
- r) ...;
- s) ...;
- t) ...

c) *Ermächtigungsverordnung*

Art. 10. Die Ermächtigungsverordnung vom 4. Januar 2011<sup>11</sup> wird wie folgt geändert:

Anhang Nr.	Zuständige Dienststelle	Angelegenheit		Ermächtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
		Umschreibung	Grundlage	
DI.A.30	Departement des Innern	<b>Administrative Aufsicht</b>	<b>Art. 8 des Einführungsge- setzes zur Bundesgesetz- gebung über das Kindes- und Erwachsenenschutz- recht</b>	<b>Leiterin oder Leiter der Abteilung Familie und Sozialhilfe des Amtes für Soziales</b>

d) *Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden*

Art. 11. Die Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 10. November 2009<sup>12</sup> wird wie folgt geändert:

*Ergänzung der Prüfung der Jahresrechnung*

Art. 37. Die Geschäftsprüfungskommission prüft zusammen mit der Jahresrechnung insbesondere:

- a) die Kontrolltätigkeit des Rates nach Art. 34 f. dieses Erlasses;
- b) die Einhaltung der Vorschriften über die Sicherheitsleistung von Behördenmitgliedern, Beamten und Angestellten;
- c) den zentralen Steuerbezug;
- d) die Einhaltung der Vorschriften über die ~~vormundschaftliche~~ Vermögensverwaltung **im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft** und die **entsprechenden Abrechnungen**;
- e) das Vorhandensein eines internen Kontrollsystems.

<sup>11</sup> sGS 141.41.

<sup>12</sup> sGS 151.53.



e) *Stipendienverordnung*

Art. 12. Die Stipendienverordnung vom 13. Mai 2003<sup>13</sup> wird wie folgt geändert:  
*Stipendienrechtlicher Wohnsitz*<sup>14</sup>

Art. 8. Gesuchstellende Personen ohne Eltern haben stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton, wenn hier die zuletzt zuständige **Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde** ihren Sitz hat.

Anerkannte Flüchtlinge, deren Eltern keinen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz haben, haben stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton, wenn sie ihm zugewiesen sind.

f) *Verordnung über den Volksschulunterricht*

Art. 13. Die Verordnung über den Volksschulunterricht vom 11. Juni 1996<sup>15</sup> wird wie folgt geändert:

*Disziplinar massnahmen des Schulrats*

Art. 13. Der Schulrat kann als Disziplinar massnahmen verfügen:

- a) schriftliche Beanstandung an die Eltern auf Antrag des Lehrers. Er kann anordnen, dass die Beanstandung im Zeugnis angemerkt wird;
- b) Ausschluss von einer mehrtägigen besonderen Veranstaltung;
- b<sup>bis</sup>) Ausschluss vom Unterricht bis drei Wochen. Er kann den Schüler sinnvoll beschäftigen lassen;
- c) Androhung des Ausschlusses von der Schule;
- d) Ausschluss von der Schule mit Benachrichtigung der **Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde** und des Bildungsdepartementes.

An Stelle einer Disziplinar massnahme kann er den Schüler einer Kleinklasse mit einer beschränkten Aufenthaltszeit zuweisen. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983 über die Zuweisung zur Kleinklasse.

g) *Verordnung über die Entschädigung der Ärzte für amtliche Verrichtungen*

Art. 14. Die Verordnung über die Entschädigung der Ärzte für amtliche Verrichtungen vom 10. Januar 1989<sup>16</sup> wird wie folgt geändert:

---

<sup>13</sup> sGS 211.51.

<sup>14</sup> Art. 6sexies StipG, sGS 211.5.

<sup>15</sup> sGS 213.12.

<sup>16</sup> sGS 311.5.



#### *Amtliche Verrichtungen*

Art. 2. Amtliche Verrichtungen sind:

- a) ärztliche Untersuchung und Begutachtung auf Anordnung einer kantonalen Behörde oder einer Gemeindebehörde;
- b) Anordnung der fürsorgerischen **Unterbringung** nach Art. 34 des **Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht**<sup>17</sup>;
- c) behördlich angeordnete ärztliche Überwachung, Absonderung und Untersuchung von Personen, die eine übertragbare Krankheit weiterverbreiten können;
- d) behördlich angeordnete Impfung.

#### *h) Spitalorganisationsverordnung*

Art. 15. Die Verordnung über die medizinische und betriebliche Organisation der kantonalen Spitäler, psychiatrischen Kliniken und des Zentrums für Labormedizin (Spitalorganisationsverordnung) vom 17. Juni 1980<sup>18</sup> wird wie folgt geändert:

##### *d) Zulässigkeit aa) im allgemeinen*

Art. 57. Untersuchung, Behandlung und Pflege gegen den erklärten Willen des urteilsfähigen Patienten oder des gesetzlichen Vertreters eines urteilsunfähigen Patienten sind nur zulässig, wenn eine unmittelbare Lebensgefahr nicht anders abgewendet werden kann.

Vorbehalten bleiben die zwangsweise Untersuchung, Behandlung und Pflege von Patienten, die nach den Vorschriften über die fürsorgerische **Unterbringung**<sup>19</sup> eingewiesen werden.

##### *bb) medizinische Eingriffe an Minderjährigen*

Art. 58. Medizinische Eingriffe an **Minderjährigen** bedürfen der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn:

- a) ihre Einholung für den **Minderjährigen** unzumutbare Folgen hat;
- b) eine unmittelbare Lebensgefahr nicht anders abgewendet werden kann.

##### *cc) Operationen*

Art. 59. Operationen bedürfen der ausdrücklichen Einwilligung des urteilsfähigen Patienten oder des gesetzlichen Vertreters eines urteilsunfähigen Patienten.

---

<sup>17</sup> sGS 912.5.

<sup>18</sup> sGS 321.11.

<sup>19</sup> Art. 426 ff. ZGB.





**Im Übrigen richtet sich die Vertretung bei medizinischen Massnahmen nach den Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907<sup>20</sup>.**

Für Operationen an **Minderjährigen** wird Art. 58 dieser Verordnung sachgemäss angewendet.

Vorbehalten bleiben Notfälle.

*b) vorzeitige Entlassung aa) auf Antrag des Patienten*

Art. 67. Der urteilsfähige Patient ist auf Antrag vorzeitig zu entlassen, wenn nicht anzunehmen ist, dass er sich oder andere gefährdet.

Die vorzeitige Entlassung **von Personen unter umfassender Beistandschaft sowie von minderjährigen** Patienten bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Die vorzeitige Entlassung von Patienten, die von einer Behörde eingewiesen wurden, ist nur mit deren Zustimmung zulässig, **soweit die Zuständigkeit nicht der Einrichtung übertragen wurde<sup>21</sup>.**

Der Patient, der gesetzliche Vertreter oder die einweisende Behörde hat schriftlich die Übernahme der Verantwortung für die vorzeitige Entlassung zu erklären.

Die Vorschriften über die fürsorgliche **Unterbringung<sup>22</sup>** bleiben vorbehalten.

*i) Verordnung über den Betrieb privater Einrichtungen der Gesundheitspflege*

Art. 16. Die Verordnung über den Betrieb privater Einrichtungen der Gesundheitspflege vom 21. Juni 2011<sup>23</sup> wird wie folgt geändert:

**Einrichtungen für Minderjährige**

Art. 3. Die Vollzugsbehörde beaufsichtigt Einrichtungen, die zur Aufnahme von **Minderjährigen** bestimmt sind, in sachgemässer Anwendung von Art. 6 bis 8 der Verordnung über Kinder- und Jugendheime vom 21. September 1999<sup>24</sup>.

---

<sup>20</sup> SR 210.

<sup>21</sup> Art. 428 f. ZGB.

<sup>22</sup> Art. 426 ff. ZGB.

<sup>23</sup> sGS 325.11.

<sup>24</sup> sGS 912.4.



j) *Verordnung zur Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE*

Art. 17. Die Verordnung zur Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE vom 17. Januar 1989<sup>25</sup> wird wie folgt geändert:

*a<sup>bis</sup>) Altersgrenze*

Art. 13bis. Dauert eine vor dem Eintritt der **Volljährigkeit** begonnene Ausbildung der Sekundarstufe II länger, wird Kostenübernahmegarantie bis zum Abschluss dieser Ausbildung geleistet.

*b) Unterbringung in Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie Sonderschulen*

Art. 14. Kostenübernahmegarantie für Kinder- und Jugendeinrichtungen wird erteilt:

- a) bei der **zivilrechtlichen** Unterbringung, wenn die **Kindes- und Erwachsenen-schutzbehörde** die Unterbringung beschlossen hat;
- b) bei der Unterbringung durch die Eltern, wenn die zuständige Behörde der Wohnsitzgemeinde Richtigkeit und Notwendigkeit bestätigt hat;
- c) bei der Unterbringung von ausserkantonalen Kindern und Jugendlichen in st.gallischen Sonderschulen oder von st.gallischen Kindern und Jugendlichen in ausserkantonalen Sonderschulen.

k) *Steuerverordnung*

Art. 18. Die Steuerverordnung vom 20. Oktober 1998<sup>26</sup> wird wie folgt geändert:

*b) Dem Inventar gleichgestellte Abrechnung (Art. 204 StG)*

Art. 84. Für steuerliche Zwecke können dem Inventar gleichgestellt werden:

- a) die Schlussrechnung, die der **Beistand oder der Vormund nach dem Tod eines Kindes unter Vormundschaft oder einer Person unter umfassender Beistandschaft** erstellt<sup>27</sup>;
- b) das Sicherungsinventar oder das öffentliche Inventar, das nach dem Tod eines Steuerpflichtigen aufgenommen wurde<sup>28</sup>.

Die Inventarbehörde ergänzt im Bedarfsfall diese Zusammenstellungen.

---

<sup>25</sup> sGS 387.21.

<sup>26</sup> sGS 811.11.

<sup>27</sup> Art. 425 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, SR 210.

<sup>28</sup> Art. 553 und 580 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, SR 210.



l) *Verordnung zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer*

Art. 19. Die Verordnung zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer vom 8. Dezember 1998<sup>29</sup> wird wie folgt geändert:

*Antrag in besonderen Fällen*

Art. 5. Der Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer in Erbfällen wird dem kantonalen Steueramt eingereicht.

Für den Antrag auf vorzeitige Rückerstattung nach Art. 29 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer wird Art. 4 dieser Verordnung sachgemäss angewendet.

Der Rückerstattungsanspruch für das dem Eintritt der **Volljährigkeit** vorangegangene Fälligkeitjahr wird vom Inhaber der elterlichen **Sorge** geltend gemacht.

m) *Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung*

Art. 20. Der Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung vom 2. Mai 2000<sup>30</sup> wird wie folgt geändert:

Nr.		Fr.		
22.59	Bewilligung zum Betrieb einer Einrichtung der Heimpflege (Art. 53 EG; Art. 2 ff. der Verordnung über Kinder- und Jugendheime vom 21. September 1999)	100.–	bis	1000.–
22.62.01	<del>Verfügungen betreffend Entziehung oder Wiederherstellung der elterlichen Sorge (Art. 311 und 313 ZGB; Art. 55 und 57 EG)</del>	100.–	bis	1200.–
22.63	<del>Bewilligung, die Veröffentlichung einer Vormundschaft zu verschieben (Art. 375 ZGB)</del>	50.–	bis	200.–
22.64	<del>Anordnung eines öffentlichen Inventars (Art. 398 ZGB)</del>	50.–	bis	200.–
22.65	<del>Genehmigung des Verkaufs eines Grundstückes eines Bevormundeten aus freier Hand (Art. 404 ZGB)</del>	50.–	bis	1000.–
22.66	<del>Zustimmung als vormundschaftliche Aufsichtsbehörde (Art. 287 Abs. 2, Art. 288 Abs. 2 Bst. a und Art. 422 ZGB)</del>	50.–	bis	1000.–
<b>30.24</b>	<b>Hinterlegung eines Vorsorgeauftrags (Art. 361 Abs. 3 ZGB)</b>	<b>100.–</b>		

<sup>29</sup> sGS 815.5.

<sup>30</sup> sGS 821.5.



Titel vor Nr. 51.01 B. **Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde**

Nr.		Fr.		
51.01	Abklärungsbericht an den Richter im Scheidungs- oder Trennungsverfahren ( <del>Art. 145 Abs. 2 ZGB</del> )	<b>200.–</b>	bis	<b>1500.–</b>
51.01.01	Abklärungsbericht im Adoptions- und Namensänderungsverfahren (Art. 30 und 268 a ZGB)	<b>200.–</b>	bis	<b>1500.–</b>
51.02.01	Vormerkung der Zustimmung der Eltern im Protokoll und Entscheid über das Absehen von der Zustimmung eines Elternteils (Art. 265 a und 265d ZGB)	<b>100.–</b>	bis	<b>500.–</b>
<b>51.02.02</b>	<b>Regelung des persönlichen Verkehrs (Art. 134 Abs. 4, Art. 273 ff. ZGB)</b>	<b>200.–</b>	<b>bis</b>	<b>3000.–</b>
51.02.03	Genehmigung von Unterhaltsverträgen <b>und Vaterschaftsabklärungen</b> (Art. 287 Abs. 1 ZGB)	<b>200.–</b>	bis	<b>1500.–</b>
51.02.03.05	<del>Verfügung betreffend Übertragung</del> <b>Zuteilung und Neuordnung</b> der elterlichen Sorge an <del>den andern Elternteil</del> <b>und der gemeinsamen elterlichen Sorge (Art. 134 Abs. 3, Art. 298, Abs. 2 Art. 298a</b> und Art. 315b Abs. 2 ZGB)	<b>200.–</b>	bis	<b>1000.–</b>
51.02.03.06	<del>Verfügung betreffend Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge einschliesslich Genehmigung der Vereinbarung (Art. 298 a Abs. 1 und Art. 315 b Abs. 2 ZGB)</del>	400.—	bis	400.—
51.02.04	<del>Verfügungen betreffend Entziehung oder Wiederherstellung der elterlichen Sorge (Art. 312/313 ZGB; Art. 56/57 EG) einschliesslich der Errichtung oder Aufhebung einer allfälligen Vormundschaft</del>	400.—	bis	400.—
51.03	Anordnungen betreffend Schutz <del>des Kindes</del> oder des Kindesvermögens (Art. 307 bis 310, Art. 313 Abs. 1, Art. 322 Abs. 2, Art. 324 und <del>325</del> <b>318 ff. ZGB</b> )	<b>200.–</b>	bis	<b>1000.–</b>
51.04	<del>Untersuchung und Berichterstattung betreffend Entziehung oder Wiederherstellung der elterlichen Sorge oder betreffend Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge und Neuregelung (Art. 55 und 57 EG)</del>	400.—	bis	500.—
51.05	Prüfung des Inventars des Kindesvermögens ( <del>Art. 318 Abs. 2 ZGB; Art. 9 der Einführungsverordnung zum ZGB 159</del> )	30.—	bis	250.—
51.06	Beschluss betreffend Anordnung <b>einer Kindes- oder Erwachsenenschutzmassnahme (Art. 306 bis 312, Art. 324 f., Art. 327a, Art. 381, Art. 381, Art. 393 bis 398, Art. 426, Art. 437, Art. 544 Abs. 1<sup>bis</sup> ZGB, Art. 17 bis 19 BG-HAÜ<sup>31</sup>)</b>	<b>200.–</b>	bis	<b>3000.–</b>

<sup>31</sup> SR 211.221.31.



51.06.01	<b>Beschränkung der Handlungsfähigkeit oder von vermögensbezogenen Zugriffsrechten (Art. 394 Abs. 2, Art. 395 Abs. 3 ZGB)</b>	200.–	bis	1000.–
51.06.02	<b>Ernennung eines Ersatzbeistandes (Art. 403 ZGB)</b>	200.–	bis	1000.–
51.06.03	<b>Aufhebung von Massnahmen ohne Schlussrechnung</b>	100.–	bis	1000.–
51.07	<b>Übernahme und Übertragung einer Kindes- oder Erwachsenenschutzmassnahme (Art. 442 ZGB)</b>	100.–	bis	500.–
51.07.01	<b>Verfahrensleitende Entscheide einschliesslich vorsorgliche Massnahmen (Art. 445 ZGB) und Vollstreckung (Art. 450g ZGB)</b>	200.–	bis	2000.–
51.08	<b>Anordnungen betreffend den Vorsorgeauftrag (Art. 363 und Art. 364, Art. 368 ZGB)</b>	400.–	bis	4000.–
51.08.01	<b>Anordnungen betreffend die Patientenverfügung (Art. 373 ZGB)</b>	200.–	bis	3000.–
51.08.02	<b>Anordnungen betreffend das Vertretungsrecht (Art. 374 Abs. 3 und 376 ZGB)</b>	200.–	bis	4000.–
51.08.03	<b>Entscheid über bewegungseinschränkende Massnahmen (Art. 385 ZGB)</b>	100.–	bis	2000.–
51.08.04	<b>Zustimmung zur Sterilisation von Personen unter umfassender Beistandschaft und dauernd Urteilsunfähiger (Art. 6 Abs. 2 Bst. b, Art. 7 Abs. 2 Bst. g und Art. 8 Sterilisationsgesetz<sup>32</sup>)</b>	100.–	bis	1000.–
51.09	Aufnahme des Inventars (Art. 405 ZGB)	100.–	bis	1500.–
51.10	<b>Anlagebewilligungen und Genehmigung von Vermögensverwaltungsverträgen (Art. 6, 7 und 9 VBVV<sup>33</sup>)</b>	200.–	bis	4000.–
51.11	<del>Beschluss über Veräusserung eines Grundstückes (Art. 404 ZGB)</del>	<del>300.—</del>	<del>bis</del>	<del>500.—</del>
51.12	<b>Berichts- und Rechnungskontrolle (Art. 415 und 425 ZGB; Art. 25 der Einführungsverordnung zum ZGB 160):</b>  Für Berichtsperiode bis zu <b>zwei Jahren</b> bis 3 Promille des verwalteten Vermögens wenigstens höchstens  für Berichtsperiode von <del>mehr als einem Jahr bis zwei Jahre</del> 2 bis 4 Promille des verwalteten Vermögens wenigstens höchstens	<b>100.–</b> <b>10'000.–</b>		

<sup>32</sup> SR 211.111.1.

<sup>33</sup> SR ...



	Vom verwalteten Vermögen unter Fr. 5000.– werden keine Gebühren erhoben. Beträgt das verwaltete Vermögen mehr als Fr. 5000.–, so werden die ersten Fr. 5000.– bei der Gebührenfestsetzung mitberücksichtigt.	30.– 5'800.–	
51.12.01	<del>Abnahme der periodischen Rechnung des Vermögensverwalters oder der Eltern (Art. 318 und 322 ZGB):</del> vom ausgewiesenen Vermögen für Rechnungsperiode bis zu einem Jahr 1 bis 2 Promille wenigstens höchstens	30.– 2'300.–	
	für Rechnungsperiode von mehr als einem Jahr bis zwei Jahre 2 bis 3 Promille wenigstens höchstens	30.– 3'500.–	
<b>51.12.02</b>	<b>Aufsichtsrechtliche Massnahmen (Art. 415 Abs. 3 und Art. 419 ZGB)</b>		<b>bis 1000.–</b>
51.14	Zustimmung zu <b>Geschäften</b> (Art. 288 Abs. 2 Ziff. 1, Art. 416 und 417 ZGB)	200.–	bis 4000.–
51.14.01	Verfügung betreffend <b>Aufhebung einer Beistandschaft</b> (Art. 399 Abs. 2 und 414 ZGB)	200.–	bis 1000.–
51.15	Verwaltung des Erbvermögens eines Verschwundenen (Art. 548 ZGB; 41 EG-ZGB) je Jahr 5 Promille des Vermögens, mindestens	200.–	
51.16	Begehren um Verschollenerklärung (Art. 550 ZGB; Art. 41 EG-ZGB)	200.–	bis 1000.–
<b>60.05.01</b>	<b>Vorsorgeauftrag (Art. 361 Abs. 1 ZGB)</b>	100.–	<b>bis 1000.–</b>

n) Einführungsverordnung zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch

Art. 21. Die Einführungsverordnung zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 14. Dezember 1945<sup>34</sup> wird wie folgt geändert:

III. Schutz des Kindesvermögens a) Inventar

Art. 9. ...

Der Elternteil, dem die elterliche Sorge allein zusteht, hat der **Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde** innert Monatsfrist, nachdem er alleiniger Inhaber der elterlichen Sorge geworden ist, ein Inventar über das Kindesvermögen einzureichen. Wird dem Kind ein Beistand nach Art. 309 Abs. 1 ZGB ernannt, so beginnt die Frist mit der Aufhebung der Beistandschaft.

<sup>34</sup> sGS 911.11.



Kommt der Elternteil dieser Verpflichtung nicht nach, so setzt ihm die **Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde** für die Einreichung des Inventars eine angemessene Frist an. Wird diese nicht eingehalten oder bestehen Gründe zur Annahme, dass ein eingereichtes Inventar unrichtig oder unvollständig ist, so nimmt die **Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde** ein amtliches Inventar auf.

Im Inventar sind das ganze Kindesvermögen, der Bestand von Gemeinschaftsvermögen, an denen das Kind Anteil hat, nach den einzelnen Aktiv- und Passivposten sowie der dem Kinde zustehende Anteil an Gemeinschaftsvermögen anzugeben. Das Inventar des Elternteils ist mit der Bestätigung der Richtigkeit und Vollständigkeit und mit der Unterschrift des Elternteils zu versehen.

...

*Art. 11 und 14 werden aufgehoben.*

## 2. Vermögensverwaltung a) Inventar

*Art. 15.* Das bei der Übernahme der **Beistandschaft** erstellte Inventar (Art. 405 ZGB<sup>35</sup>) wird zu den Akten der **Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde** genommen. **Die Beiständin oder der Beistand** erhält eine Kopie.

Ist **die verbeiständete Person** urteilsfähig, so wird **ihr** eine Kopie zugestellt und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

## b) Anlage

*Art. 16.* **Die Anlage und Aufbewahrung des Vermögens einer verbeiständeten Person richten sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft<sup>36</sup>.**

~~Die Vormundschaftsbehörde kann andere Anlagen bewilligen, soweit diese den Bedürfnissen des Bevormundeten entsprechen und Gewähr für angemessene Sicherheit bieten.~~

*Art. 17bis sowie Art. 18bis bis Art. 21 werden aufgehoben.*

---

<sup>35</sup> Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210.

<sup>36</sup> SR ••.



*g) Bericht und Rechnungsablegung aa) Form und Inhalt*

Art. 22. Die durch Art. 410 des Zivilgesetzbuches geforderte periodische Rechnungsstellung hat mindestens alle zwei Jahre ~~nach dem vom Regierungsrat festgestellten Formulare~~ zu erfolgen.

Ausserdem kann die **Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde** ausserordentlichweise Bericht und Rechnungsablegung verlangen.

Die Rechnung muss die Einnahmen und Ausgaben aufführen sowie eine deutliche Darstellung des Vermögensbestandes und der seit der letzten Rechnungsablegung eingetretenen Veränderungen enthalten. Sie soll mit Belegen begleitet sein.

~~Zugleich ist über die persönliche Betreuung des Bevormundeten Bericht zu erstatten, bei Minderjährigen insbesondere über deren Erziehung und Ausbildung.~~

Die Rechnungsablegung erstreckt sich nicht auf das freie Vermögen **der verbeiständeten Person** gemäss Art. 409 des Zivilgesetzbuches.

Die Rechnungen sind **nach Massgabe von Art. 411 Abs. 2** des Zivilgesetzbuches ~~zutreffen~~, auch **von der verbeiständeten Person** zu unterzeichnen.

~~Der Beistand und der Beirat haben im Rahmen der ihnen übertragenen Vermögensverwaltung, Vertretung und Geschäfte und der ihnen erteilten Aufträge gleich nach deren Erledigung, mindestens aber alle zwei Jahre, Rechnung abzulegen und Bericht zu erstatten. Im übrigen finden die für den Vormund aufgestellten einschlägigen Bestimmungen sachgemäss Anwendung.~~

*bb) Versäumnis*

Art. 23. Ist der **Beistand** trotz Aufforderung und Fristansetzung durch die **Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde** in der Rechnungsablegung oder Berichterstattung säumig, so kann ihn die **Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde** mit Ordnungsbusse bis Fr. 100.– belegen. Bei Säumnis nach weiterer, unter Hinweis auf die Strafdrohung des Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches verfügter Fristansetzung hat die **Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde** bei der Staatsanwaltschaft Strafverfolgung wegen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen zu beantragen. Die Rechnungsablegung und Berichterstattung kann nach Wahl der **Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde** durch Entlassung und Ersetzung des Säumigen oder durch Vollstreckungsmassnahmen herbeigeführt werden. Der Fehlbare ist für die Kosten haftbar.

*cc) Rechnungsablegung durch Stellvertreter*

Art. 24. Ist der **Beistand** gestorben oder zur Rechnungsstellung unfähig geworden, so ist letztere von der **Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde** einem Stellvertreter zu übertragen. Angehörige des **Beistands**, gegebenenfalls auch Betrei-





bungs- und Konkursbeamte, haben dem Stellvertreter bei Erstellung der Rechnung und des Berichtes an die Hand zu gehen und die sachbezüglichen Materialien abzuliefern oder zur Einsicht zu geben.

#### *h) Genehmigung der Rechnung*

**Art. 25.** Rechnung und Bericht (Art. **415** ZGB) werden zu den Akten der **Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde** genommen.

Der Genehmigungsvermerk der **Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde** wird auf der geprüften Rechnung angebracht.

**Die Beiständin oder der Beistand** erhält eine Kopie der Rechnung.

#### *3. Verhandlungsprotokoll*

**Art. 26.** Die **Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde** hat über ihre sämtlichen Verhandlungen ein nach Nummern geordnetes, registriertes Verhandlungsprotokoll zu führen.

#### *4. Register*

**Art. 27.** Die **Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde** führt ein Register der **laufenden Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen**.

#### *III. Erbbescheinigung*

**Art. 327.** Vor der Ausstellung der Erbbescheinigung hat das Amtsnotariat von Amtes wegen die zur Feststellung der Erben erforderlichen Erhebungen zu machen. Insbesondere hat es die nötigen Auszüge aus dem Zivilstandsregister zu beschaffen und bei den in Betracht kommenden Amtsstellen zu ermitteln, ob nicht letztwillige Verfügungen oder Erbverträge des Erblassers oder Ausschlagungserklärungen von Erben, allenfalls Annahme- oder Ausschlagungserklärungen der **Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde** (Art. **416 Abs. 1 Ziff. 3** ZGB), vorliegen.

Wo eine Ausschlagung in Betracht kommt, wird die Erbbescheinigung nicht vor Ablauf von drei Monaten nach dem Tode des Erblassers ausgestellt, es sei denn, dass die Erben vorher ausdrücklich die Annahme der Erbschaft erklären.

Sich als unrichtig erweisende Erbbescheinigungen sind einzuziehen.



o) *Zivilstandsverordnung*

Art. 22. Die Zivilstandsverordnung vom 14. Juni 2005<sup>37</sup> wird wie folgt geändert:

*Mitteilung von Gerichtsurteilen, Verfügungen und Einbürgerungen*

Art. 12. Das Gericht oder die Verwaltungsbehörde meldet:

- a) im Kanton erlassene Gerichtsurteile, die eine Änderung des Personenstandes zur Folge haben, dem zuständigen Zivilstandsamt am Amtssitz des erstinstanzlichen Gerichtes;
- b) **Unterstellung einer Person unter umfassende Beistandschaft sowie Aufhebung der umfassenden Beistandschaft** dem zuständigen Zivilstandsamt am Wohnsitz der betroffenen Person;
- b<sup>bis</sup>) Feststellung der Wirksamkeit eines Vorsorgeauftrags für eine dauernd urteilsunfähige Person dem zuständigen Zivilstandsamt am Sitz der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde;**
- c) Einbürgerungen dem zuständigen Zivilstandsamt am neuen Heimatort;
- d) Entlassungen aus dem Bürgerrecht und Verlust des Bürgerrechts dem zuständigen Zivilstandsamt am bisherigen Heimatort;
- e) Bürgerrechtsfeststellungen dem zuständigen Zivilstandsamt am Heimatort.

p) *Strafprozessverordnung*

Art. 23. Die Strafprozessverordnung vom 23. November 2010<sup>38</sup> wird wie folgt geändert:

*Mitteilungspflicht*

Art. 8. Nach Art. 33 Abs. 1 und 2 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung vom 3. August 2010 macht die Staatsanwaltschaft insbesondere Mitteilung:

- a) dem Volkswirtschaftsdepartement bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen über:
  - 1. den Tierschutz im Bereich der Landwirtschaft;
  - 2. die Jagd und Fischerei;
  - 3. den Natur- und Heimatschutz;
  - 4. die Bekanntgabe von Preisen und das Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden;
  - 5. die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel;
  - 6. die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih;
  - 7. die Beschäftigung von ausländischen Arbeitnehmenden;
  - 8. die Meldepflichten von Arbeitgebern und selbständigen Dienstleistungserbringern;
  - 9. die eidgenössische Entsendegesetzgebung;
  - 10. den Wald.

---

<sup>37</sup> sGS 912.1.

<sup>38</sup> sGS 962.11.



- b) dem Departement des Innern:
  - 1. wenn eine Person, die für eine bewilligungspflichtige Einrichtung oder in einer solchen tätig ist, angeschuldigt ist wegen eines strafbaren Verhaltens, das in der Einrichtung betreute Personen beeinträchtigen könnte;
  - 2. bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen über die Sozialversicherung.
- c) dem Bildungsdepartement und dem zuständigen Schulratspräsidium:
  - 1. wenn eine Lehrperson angeschuldigt ist wegen eines strafbaren Verhaltens, das ihre Lehrtätigkeit beeinträchtigen könnte;
  - 2. bei Widerhandlungen von Schülerinnen und Schülern, durch welche die physische, psychische oder sexuelle Integrität von Dritten beeinträchtigt oder gefährdet wird;
  - 3. bei Widerhandlungen von Drittpersonen, durch welche ein geordneter Schulbetrieb erheblich beeinträchtigt oder gefährdet wird.
- d) dem Finanzdepartement bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen:
  - 1. über Lotterien und gewerbsmässige Wetten;
  - 2. des Steuerrechts.
- e) dem Baudepartement bei Widerhandlungen gegen die Bestimmungen über:
  - 1. den Umweltschutz;
  - 2. den Gewässerschutz, den Wasserbau und die Gewässernutzung;
  - 3. Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen;
  - 4. den Strassenbau.
- f) dem Sicherheits- und Justizdepartement bei Widerhandlungen:
  - 1. von Ausländerinnen und Ausländern;
  - 2. gegen Strassenverkehrs- und Schifffahrtsvorschriften;
  - 3. gegen Bestimmungen über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz.
- g) dem Gesundheitsdepartement, wenn eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter einer öffentlichen oder privaten Einrichtung der Gesundheitspflege angeschuldigt ist wegen eines strafbaren Verhaltens, das die Berufsausübung beeinträchtigen könnte, oder bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen über:
  - 1. Arzneimittel und Medizinprodukte;
  - 2. Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände;
  - 3. Chemikalien;
  - 4. die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen;
  - 5. die Ausübung der medizinischen Berufe;
  - 6. die Ausübung von Berufen der Gesundheitspflege;
  - 7. den Betrieb privater Einrichtungen der Gesundheitspflege;
  - 8. den Schutz vor Passivrauchen;
  - 9. den Tierschutz;
  - 10. die Hundegesetzgebung.
- h) dem Gemeindepräsidium bei Widerhandlungen im Bereich der Sozialhilfe, der Hundepolizei, des Gastwirtschaftswesens, des Bau- und Strassenwesens **und** des Umwelt- und Gewässerschutzes ~~sowie wenn vormundschaftliche Massnahmen notwendig erscheinen.~~



- i) **der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde:**
1. **wenn Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen notwendig erscheinen;**
  2. **wenn eine Person, die als Beiständin oder Beistand ernannt wurde, angeschuldigt ist wegen eines strafbaren Verhaltens, das die verbeiständete Person beeinträchtigen könnte.**

Wird eine solche Widerhandlung durch Bussenerhebung auf der Stelle geahndet und erscheinen nichtstrafrechtliche Massnahmen als notwendig, macht die Polizei dem zuständigen Departement, Gemeinde- oder Schulratspräsidium Mitteilung.

Mitteilungen an eine unzuständige Stelle werden von dieser unverzüglich an die zuständige Stelle übermittelt. Sind mehrere Stellen beteiligt, orientieren sie sich gegenseitig, soweit sie die Mitteilung für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

q) *Verordnung über die Gefängnisse und Vollzugsanstalten*

Art. 24. Die Verordnung über die Gefängnisse und Vollzugsanstalten vom 13. Juni 2000<sup>39</sup> wird wie folgt geändert:

b) *Strafanstalt Saxerriet und Massnahmenzentrum Bitzi*

Art. 3. Die Strafanstalt Saxerriet dient der Unterbringung von erwachsenen Personen im Strafvollzug, wenn diese nicht flucht- oder gemeingefährlich sind.

Das Massnahmenzentrum Bitzi dient der Unterbringung von erwachsenen Personen:

- a) zum Vollzug von strafrechtlichen ~~und vormundschaftlichen~~ Massnahmen **und zivilrechtlichen Unterbringungen**;
- b) zum Vollzug von unbedingten Freiheitsstrafen mit vollzugsbegleitender ambulanter Behandlung;
- c) zur Krisenintervention;
- d) zur Abklärung der Massnahmebedürftigkeit und -fähigkeit.

c) *Jugendheim Platanenhof*

Art. 4. Das Jugendheim Platanenhof dient der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen:

- a) zum Vollzug von strafrechtlichen ~~und vormundschaftlichen~~ Massnahmen **und zivilrechtlichen Unterbringungen**;
- b) zur stationären Krisenintervention;
- c) zur Beobachtung und Begutachtung zwecks Abklärung der Massnahmebedürftigkeit und -fähigkeit;
- d) in Untersuchungshaft;

---

<sup>39</sup> sGS 962.14.



e) zum Vollzug von Einschliessungsstrafen.

*Besuch a) allgemein*

*Art. 41.* Besuche von Gefangenen in Untersuchungs-, Sicherheits- und Auslieferungshaft bedürfen der Bewilligung der Verfahrensleitung, Besuche von Strafgefangenen und Personen in ausländerrechtlicher Haft der Bewilligung der Gefängnisleitung. Die Bewilligung kann mit Auflagen verbunden werden.

Nach einer Woche kann der Gefangene wöchentlich einen Besuch von einer halben Stunde Dauer empfangen, nach einem Monat beträgt die wöchentliche Besuchszeit wenigstens eine Stunde.

Besprechungen mit dem Verteidiger, Gefängnisarzt, Seelsorger, Mitarbeiter der Bewährungshilfe, **Beistand**, Behördenvertreter oder konsularischen Vertreter des Heimatstaates werden nicht angerechnet. Sie können von der Verfahrensleitung oder der einweisenden Stelle nur bei Missbrauch oder Gefährdung der Sicherheit eingeschränkt oder untersagt werden.

*Vollzugsbeginn*

*Art. 25.* Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2013 angewendet.